

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-03-02-00 / gr-kr

Datum
13.09.2019

Veröffentlichung der AG Digitale Netze – Handreichung zur Qualitätssicherung im Rahmen der Mitverlegung nach § 77i Abs. 7 TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 13.06.2018 berichteten wir über die Einrichtung der AG Digitale Netze beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), um die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen und Verfahrensfragen zu speziellen Aspekten des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu erleichtern.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Digi-NetzG) ist das TKG u.a. um die Vorschrift des § 77i Abs. 7 TKG ergänzt worden. Danach können der Bund, die Länder sowie kommunale Gebietskörperschaften verpflichtet sein sicherzustellen, dass im Rahmen der Durchführung von Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten bzw. im Zusammenhang mit der Erschließung von Neubaugebieten geeignete passive Infrastrukturen, ausgestattet mit Glasfasern, mitverlegt werden. Nunmehr hat die AG Digitale Netze eine Handreichung zur Qualitätssicherung im Rahmen der Mitverlegung nach § 77i Abs. 7 TKG (*Anlage*) fertiggestellt. In dem Dokument wird ein mit der Telekommunikationsbranche abgestimmter technischer Rahmen beschrieben, der gängige marktweite Qualitätsvorgaben bei Bau und Beschaffung von Glasfaserinfrastruktur im Rahmen regionaler Ausbaukonzepte zusammenfasst.

Zwar liegt es nahe, die auf diese Weise in Zukunft entstehenden Infrastrukturen von vornherein so zu errichten, dass sie von den Telekommunikationsunternehmen sinnvoll betrieben bzw. in eigene Netzinfrastrukturen integriert werden können. Gleichzeitig müssen jedoch die zur Mitverlegung verpflichteten Gebietskörperschaften davor bewahrt werden, in die Errichtung von Infrastrukturen zu investieren, die nicht wirtschaftlich nutzbar sind oder deren Investitionskosten sich nicht über Verpachtungs-, Vermietungs- oder Verkaufserlöse refinanzieren lassen – z. B. weil sie nicht den Qualitätsanforderungen der Netzbetreiber entsprechen, weil

entweder zu wenig oder zu viel Wert auf Qualitätsmanagement gelegt wurde. Das vorliegende Dokument zur Qualitätssicherung kann dies grundsätzlich leisten.

Dem Dokument (wie schon zuvor der Regelung des § 77i Abs. 7 TKG selbst) kann aber – wie durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) geschehen – nur unter Vorbehalten zugestimmt werden. Ziel der Regelung zur Mitverlegungspflicht in § 77i Abs. 7 TKG ist nämlich, ohnehin stattfindende Bauarbeiten größeren Umfangs auch dazu zu nutzen, Leerrohr- und Glasfasernetze bzw. Teile solcher Netze zu errichten. Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass der größte Teil der im Zusammenhang mit dem Netzaufbau verbundenen Kosten durch die notwendigen Tiefbauarbeiten verursacht werden. Es geht also darum, Synergien zu heben. Im Einklang mit Art. 87f Abs. 2 Satz 1 GG sollen die so entstehenden Netze bzw. Netzbestandteile allerdings nicht von den nach § 77i Abs. 7 TKG zur Mitverlegung verpflichteten Gebietskörperschaften, sondern von „privaten Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze“ betrieben werden. Das Gesetz geht mithin davon aus, dass die Netze bzw. Netzbestandteile an private Unternehmen verpachtet oder vermietet bzw. veräußert werden können und dass die dabei erzielten Erlöse grundsätzlich ausreichen, um den bei den Gebietskörperschaften durch die Errichtung der Netze bzw. Netzbestandteile verursachten finanziellen Aufwand abzudecken.

Derzeit mehren sich Anzeichen, dass die für den Ausnahmefall vorgesehene Verlegung durch kommunale Gebietskörperschaften zum Regelfall wird. Darüber hinaus liegen erste Beispiele dafür vor, dass Kaufangebote privater Betreiber die kommunalen Investitionskosten bei Weitem nicht decken. Dem Dokument ist deshalb nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass nach der Broschüre zur Qualitätssicherung im Rahmen der Mitverlegung nach § 77i Abs. 7 TKG errichtete kommunale Breitbandinfrastruktur von privaten Betreibern zu kostendeckenden Konditionen übernommen wird. Der DStGB hat gegenüber dem BMVI diese Vorbehalte zum Ausdruck gebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm

Anlage